



**Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von
Kirmessen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 12.12.2013**

geändert durch Satzung vom 21.03.2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Neukirchen-Vluyn

geändert durch Satzung vom 21.03.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.S. 474), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kirmesgebühren

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze bei Kirmessen in Neukirchen-Vluyn werden Standgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Platzzusage (Vertrag).
- (2) Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener oder schriftlich zugesagter Platz nur teilweise oder nur zeitweise benutzt oder verliert der Bewerber die Platzzusage, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 3 Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Bei Kirmessen wird die Gebühr mit Zugang der schriftlichen Platzzusage fällig und ist aufgrund der entsprechenden Mitteilung (Vertrag) über die Höhe der errechneten Gebühr unverzüglich zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Vertrag über die gezahlte Gebühr ist bis zur Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Geht die festgesetzte Gebühr nicht oder nicht in voller Höhe innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist ein, verliert der Begünstigte seinen Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Vertrag über die Platzzusage erhält. Gebührenpflichtig ist sowohl derjenige, der die Fläche benutzt, als auch derjenige, der sie für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Anlage

Tarif zur Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Neukirchen-Vluyn

Art des Schaustellerbetriebes	Gebührensatz je laufenden Frontmeter
Spielstände, Verkaufsstände, Spielwaren, Süßwaren, Backwaren, Verlosungen	28 €
Ballwerfen, Blinkerspiele, Entenangeln	17 €
Erwachsenenfahrgeschäfte	42 €
Kinderfahrgeschäfte / Automatenwagen / Ponyreiten	20 €
Schießwagen	36 €
Imbiss- und Getränkestände	50 €
Bierausschank	56 €
Zeltbetrieb	70 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2013 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.12.2013

Harald Lenßen
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	11.12.2013	Amtsblatt Nr. 17/2013 vom 19.12.2013	01.01.2014
1. Änderung	20.03.2024	Amtsblatt Nr. 06/2024 vom 28.03.2024	01.04.2024